

Finanzordnung

Anlage 4: Haushaltsrichtlinien

1. Einleitung

Diese Haushaltsrichtlinien regeln in Ergänzung zur Finanzordnung die Haushaltsaufstellung und den Haushaltsvollzug im SHVV.

2. Haushaltsplanung

2.1 Der vorläufige Haushaltsplan wird durch den Vorstand bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr beschlossen.

2.2 Zur Vorbereitung des Haushaltsplans reichen alle Fachwarte und Budgetverantwortlichen bis zum 15.10. ihre Ressortplanung beim für den Bereich Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied ein.

3. Verabschiedung des Haushalts

Der endgültige Haushaltsplan wird vom Verbandstag beschlossen.

4. Nachtragshaushalt

4.1 Mehreinnahmen können durch den Vorstand im Rahmen eines Nachtragshaushalts frei eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind zweckgebundene Zuwendungen, die unmittelbar in den Haushaltsplan eingehen.

4.2 Mindereinnahmen sind durch den Vorstand im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zu kompensieren, sofern eine Haushaltssperre (siehe 6.) nicht die notwendigen Einsparungen erbringt.

5. Ausgabenkontrolle

5.1 Sofern die beim für den Bereich Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied eingereichten Abrechnungen das Budget einer Kostenstelle überschreiten, werden die Zahlungen eingestellt. Ist ein Budget nicht aufgebraucht worden, kann der Restbetrag mit Zustimmung des Vorstands zur Deckung anderer Positionen desselben Ressorts genutzt werden.

5.3 Die Fachwarte und Budgetverantwortlichen erhalten am Ende jedes Quartals eine Übersicht der Buchungen in ihrem Ressort.

6. Haushaltssperre

Das für den Bereich Finanzen zuständige Vorstandsmitglied muss eine Haushaltssperre verhängen, wenn die tatsächlichen Einnahmen über 10 Prozent hinter den veranschlagten Einnahmen liegen und/ oder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes gefährdet ist. Die Haushaltssperre kann einzelne oder alle Ressorts betreffen. Während einer Haushaltssperre bedürfen alle Ausgaben einer vorherigen Genehmigung durch das für den Bereich Finanzen zuständige Vorstandsmitglied. Tagungspauschalen werden in diesem Fall grundsätzlich nicht gezahlt.

7. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
26.08.2009	Vorstand	27.08.2009
06.01.2011	Vorstand	10.01.2011